

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1138

vom 8. Juni 1982

Aufnahme des ehem. Bauernhauses Schönenbuchstr. 7 in Allschwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus an der Schönenbuchstrasse 7 liegt direkt gegenüber dem christkatholischen Pfarrhaus und steht wie dieses giebelständig zur Strasse.

Aufgrund der Jahreszahl am Sturzbalken des Scheunentores wurde das Haus im Jahre 1810 erbaut. Zweifellos handelte es sich um das Gebäude eines kleineren Bauernbetriebes. Eigenartig ist die Anordnung des Gebäudes, das unter demselben Firt Wohn- und Oekonomiegebäude umfasst. Der Strasse abgewandt ist der Wohnteil, der Strasse zugewandt der Oekonomieteil mit Scheunentor und Stall, heute ein Laden. Da die Oeffnungen des Oekonomieteils an der Giebelseite liegen, hatten sie keinen Schermen, so dass man auf dieser Seite ein ziemlich weit vorkragendes Pultdach anhängte. Dieses ist gewalmt und wirkt allein schon deshalb originell, weil es nicht mit sichtbaren Bügen abgestützt ist. Im Gegensatz zu dem der Strasse zugewandten Oekonomieteil, liegt der Wohnteil zurückgesetzt und etwas versteckt. Offensichtlich entstand das Haus auf einer recht schmalen Parzelle, denn giebelständige Bauernhäuser besitzen in der Regel einen Hof oder ein Oekonomiegebäude im rechten Winkel dazu. Das Fachwerk des Hauses ist einfach und auf die Konstruktion beschränkt und unterscheidet sich damit nicht vom übrigen Fachwerk sundgauischer Herkunft in Allschwil.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden und vermutlich wegen der Zufahrt in das Oekonomiegebäude etwas zurückgesetzt, ist das Haus zu einem wichtigen Gelenk innerhalb der Gebäudegruppe an der Schönenbuchstrasse geworden. Es scheint, als ob sich hier die Bauten, die doch einander gegenüberliegen, verzahnen und damit das Ensemble schaffen, das hier besonders wichtig ist.

Der Besitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das ehm. Bauernhaus Schönenbuchstr. 7 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 119, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 2, 4123 Allschwil
 Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
 Polizeidirektion
 Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
 Planungsamt
 Baupolizeiamt (2)
 - Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
 Baudirektion Rechtsabteilung
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

